

ACD-Brief

Sonderausgabe 02/2018



Australian Cattle Dog
Club Deutschland e.V.



www.acdcd.de

Vorstand & Impressum

Raphaela Hoffmann- 1. Vorsitzende, Geschäftsstelle

Mühlweg 23 - 56729 Kirchwald
Mobil: 0160- 7135494
vorstand1@acdcd.de - geschaeftsstelleacdcd.de

N.N.- 2. Vorsitzende,

Alexandra Vetter - Schriftführerin

Mannheimer Str.67 - 67105 Schifferstadt
Mobil: 0175-4806659
schriftwart@acdcd.de

Petra Moschik-Hägler- Kassenwartin

Nisterstr. 3 - 56472 Stockhausen-Ilfurth
Tel: 0151-27084792
kassenwart@acdcd.de

Kerstin Hoffmann- Zuchtleitung

In den Peschen 12 - 56761 Masburg
Tel: 02653 4298
zuchtleitung@acdcd.de

Lisa Windisch - Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit

Ludwig-Finckh-Str.7 - 71069 Sindelfingen
Mobil: 0177- 4617122
oeffentlichkeit@acdcd.de

Josef Schlammerl - Beauftragter für das Ausstellungswesen

Am Sportplatz 4 - 86564 Brunnen
ausstellung@acdcd.de

Bankverbindung:

Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau, BLZ: 795 500 00, Kto: 845 02 31
IBAN: DE45 7955 0000 0008 4502 31, BIC/SWIFT: BYLADE M1ASA
Abo-Preis:

16,00 EUR Inland, 18,00 EUR Ausland (jährlich, Einzelpreis 4,00 EUR)

Anzeigenpreis:

1 Seite 12,50 EUR, Doppelseite 25 EUR, Rückseite 20 EUR (Mitglieder)

1 Seite 17,50 EUR, Doppelseite 35 EUR, Rückseite 25 EUR (Nicht-Mitglieder)

Mitgliedsbeitrag seit 01.01.2011:

Vollmitglieder 52,00 EUR/Jahr incl. ACD-Brief und „Unser Rassehund“, Anschlussmitglieder 20,00 EUR,

Aufnahmegebühr 20,00 EUR einmalig

Der nächste ACD-Brief erscheint im **März 2018**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist der 25. Februar 2018

Wir freuen uns über ihr Feedback, Bilder, Anzeigen, Beiträge und Leserbriefe.

Bitte einsenden an: redaktion@acdcd.de

Einladung JHV

Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.



ACDCD e.V. Alexandra Vetter • Mannheimer Straße 67 • 67105 Schifferstadt

«Vorname» «Nachname»

«Adresse»

«PLZ» «Ort»

Schifferstadt, den 19. Februar 2018

Einladung zur Jahreshauptversammlung am 24.03.2018

Liebe Mitglieder des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.,

hiermit laden wir Sie recht herzlich zur Jahreshauptversammlung unseres Vereins am Samstag, den 24. März 2018 ein.

Versammlungsort: Wüstenhof 1, 55191 Weitersburg

Beginn: 10:00 Uhr

Die Versammlung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches den Jahresbeitrag für 2017 bezahlt hat.

Die Tagesordnung sieht folgende Punkte vor:

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung der Versammlung durch die Versammlungsleitung

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.

TOP 3 Verlesen des Protokolls aus der AOMV Juni 2017

Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Vertretungsberechtigter Vorstand :1. Vorsitzende: Raphaela Hoffmann - Geschäftsstelle: Raphaela Hoffmann-Mühlweg 23- 56729 Kirchwald - Vereinsregister Amtsgericht Offenbach a.M. - Register- Nr. VR 4697

Bankverbindung: Sparkasse Aschaffenburg - Konto: 84 50 231- BLZ: 79 550 000
IBAN: DE45 7955 0000 0008 4502 31- BIC/Swift: BYLADE M1ASA

TOP 4 Berichte

- 4a: Vorstand
- 4b: Zuchtleitung
- 4c: Kassenwartin und der Kassenprüfer
- 4d: Ausstellungsbeauftragte
- 4e: Öffentlichkeitsbeauftragte

TOP 5 Entlastung des Vorstands

TOP 6 Wahlen

- 6a: Wahlhelfer
- 6b: 2. Vorstand
- 6c: Kassenprüfer
- 6d: Zuchtkommission

TOP 7 Anträge zur Satzungsänderung

- 7a: Antrag von Kerstin Hoffmann auf Änderung der ZO
 - 4.1.2. Zuchtzulassung → Audiometrischer Hörtest
- 7b: Antrag von Kati Müller auf Änderung der ZO
 - 4.1.3. Zuchtverwendung
- 7c: Antrag von Kati Müller auf Änderung der ZO
 - 4.3. Verwendung von Auslandsdeckrüden
- 7d: Antrag von Kati Müller auf Änderung der ZO
 - 4.4. Wurfwiederholungen
- 7e: Antrag von Kati Müller auf Änderung der ZO
 - 6.1. Pflichten des Deckrüdenhalters
- 7f: Antrag von Martina Feuerstein auf Änderung der ZO
 - 7.4. Impfen
- 7g: Antrag von Kerstin Hoffmann auf Änderung der ZO
 - 7.4. Allgemeine Pflichten des Züchters → Hörtest

TOP 8 Sonstiges

Stand Satzungsänderungen

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.



Raphaela Hoffmann
1. Vorsitzende

Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Vertretungsberechtigter Vorstand :1. Vorsitzende: Raphaela Hoffmann - Geschäftsstelle: Raphaela Hoffmann-Mühlweg 23- 56729 Kirchwald - Vereinsregister Amtsgericht Offenbach a.M. - Register- Nr. VR 4697

Bankverbindung: Sparkasse Aschaffenburg - Konto: 84 50 231- BLZ: 79 550 000
IBAN: DE45 7955 0000 0008 4502 31- BIC/Swift: BYLADE M1ASA

Anträge

4.1.2 Zuchtzulassung – Audiometrischer Hörtest

Kerstin Hoffmann, In den Peschen 12, 56761 Masburg

Masburg, den 17.01.2018

An den
Vorstand des ACDCD e.V.

Antrag auf Änderung der ZO :

alt:

§ 4.1.2, Zuchtzulassung

>> Audiometrischer Hörtest

>Die Zuchttiere müssen gemäß einem veterinärärztlich durchgeführten audiometrischen Hörtest bei höchstens 80 dB nHL bzw, 110 dB SPL beidseitig hörend sein.....<

neu

§ 4.1.2 Zuchtzulassung.

>Die Zuchttier müssen gemäß einem veterinärärztlich durchgeführten audiometrischen Hörtest bei höchstens 60 dB nHL bzw, **90 dB SPL** beidseitig hörend sein.....<

Begründung:

Die Frequenz von 110 db SPL ist für den Welpen nicht zumutbar. Es entspricht der Lautstärke eines Düsenjets. Es wäre angeraten es dem europäischen Standard von 90 dB SPL anzupassen (das entspricht in etwa einer Kreissäge).

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Hoffmann 

4.1.3 Zuchtverwendung

Kati Müller
Töpferstr.21b
61273 Wehrheim

An den Vorstand des ACDCDs
1. Vorsitzende
R. Hoffmann
Mühlweg 23
56729 Kirchwald

Antrag zur JHV am 24.3.2018

Antrag auf Änderung der Zuchtordnung 4.1.3.

Alt

4.1.3. Zuchtverwendung

Eine Hündin darf pro Jahr nicht mehr als einen Wurf haben. Zwischen Wurfdatum und dem 1.

Decktag müssen 10 Monate Schonfrist der Hündin liegen.

Es dürfen maximal von einer Hündin fünf Würfe aufgezogen werden.

Eine Zuchthündin soll bei ihrer ersten Belegung nicht älter als 5 Jahre sein.

Bei einer Wurfstärke von mehr als 8 Welpen wird der Zuchthündin eine Zuchtsperre von 16 Monaten auferlegt und bei einer Wurfstärke von mehr als 10 Welpen eine Zuchtsperre von 18 Monaten. Stichtag ist der 1. Decktag.

Nach der zweiten Schnittgeburt darf mit einer Hündin nicht weiter gezüchtet werden.

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

Neu

4.1.3. Zuchtverwendung

Eine Hündin darf pro Jahr nicht mehr als einen Wurf haben. Zwischen Wurfdatum und dem 1. Decktag müssen 10 Monate Schonfrist der Hündin liegen.

Es dürfen maximal von einer Hündin fünf Würfe aufgezogen werden.

Eine Zuchthündin soll bei ihrer ersten Belegung nicht älter als 5 Jahre sein.

Bei Aufzucht von mehr als 10 Welpen wird der Hündin eine Schonfrist von 16 Monaten eingeräumt. Stichtag ist der 1. Decktag.

Nach der zweiten Schnittgeburt darf mit einer Hündin nicht weiter gezüchtet werden.

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

Begründung: Die Formulierungen in der aktuellen ZO ist schwammig und sagt nichts überlebende oder tot geborenen Welpen aus. Die Schwangerschaft und die Wurfstärke alleine, sind kein Maß für eine Schonfrist. Am anstrengendsten für eine Hündin ist die Aufzucht der Welpen, sodass bei einer Schonfrist auch nur die aufgezogenen Welpen berücksichtigt werden können.



4.3 Verwendung von Auslandsdeckrüden

Kati Müller
Töpferstr.21b
61273 Wehrheim

An den Vorstand des ACDCDs
1. Vorsitzende
R. Hoffmann
Mühlweg 23
56729 Kirchwald

Antrag zur JHV am 24.3.2018

Antrag auf Änderung der Zuchtordnung 4.3.

Alt

4.3. Verwendung von Auslandsrüden

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die Zuchtzulassungs- Voraussetzungen ihres FCI-angeschlossenen Zuchtverbandes.

Darüber hinaus sollen sie eine HD-Auswertung nach dem Auswertungsschema des Hohenheimer Kreises, einen ophthalmologischen

Augentest mit dem Befund „frei von erblichen Augenkrankheiten“ und einen audiometrischen Hörtest bei höchstens 80 Dezibel (über die

Anerkennung anderer Tests entscheidet die Zuchtkommission) mit dem Befund „beidseitig hörend“ vorweisen können.

Bezüglich

der HD- Ergebnisse sowie des Zahnstatus gelten die innerhalb des ACDCD e.V. bestehenden Vorschriften entsprechend.

Auch hier darf die Augenuntersuchung nicht älter als 12 Monate sein.

Die entsprechenden Unterlagen, sowie die Ahnentafel in Kopie, sind der Zuchtleitung in Kopie mit der Deckmeldung der Hündin vorzulegen.

Neu

4.3. Verwendung von Auslandsrüden

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die Zuchtzulassungs- Voraussetzungen ihres FCI-angeschlossenen Zuchtverbandes.

Auch hier darf die Augenuntersuchung nicht älter als 12 Monate sein.

Die entsprechenden Unterlagen, sowie die Ahnentafel in Kopie, sind der Zuchtleitung in Kopie mit der Deckmeldung der Hündin vorzulegen.

Begründung: Die Verantwortung über die Zuchtverwendung eines im Ausland stehenden Deckrüden obliegt alleine dem Züchter. Eine Einschränkung von Auslandsrüden, wie in der aktuellen ZO, macht es nahezu unmöglich diese in Deutschland einzusetzen.



4.4 Wurfwiederholungen

Kati Müller
Töpferstr.21b
61273 Wehrheim

An den Vorstand des ACDCDs
1. Vorsitzende
R. Hoffmann
Mühlweg 23
56729 Kirchwald

Antrag zur JHV am 24.3.2018

Antrag auf Änderung der Zuchtordnung 4.4
Alt

4.4. Wurfwiederholungen

Grundsätzlich sollen Wurfwiederholungen vermieden werden.
Eine Wurfwiederholung ist erlaubt, wenn nach dem Wurfdatum des 1. Wurfes 2 Jahre bis zur erneuten Bedeckung vergangen sind.

Neu

Passus entfällt komplett

Begründung: Bei Wurfwiederholung erst nach Ablauf von 2 Jahren ist es unter Umständen nicht möglich, alte und bewährte Rüden nochmal einzusetzen. Auch gäbe die Möglichkeit der Wurfwiederholung den Züchtern mehr Anreiz eigene Rüden aus ihrer Nachzucht zu behalten, um diese wieder in die Zucht zurück zu führen. Davon abgesehen, obliegt eine Wurfwiederholung alleine in der Verantwortung des Züchters.



6.1 Pflichten des Deckrüdenhalters

Kati Müller
Töpferstr.21b
61273 Wehrheim

An den Vorstand des ACDCDs
1. Vorsitzende
R. Hoffmann
Mühlweg 23
56729 Kirchwald

Antrag zur JHV am 24.3.2018

Antrag auf Änderung der Zuchtordnung 6.1.
Alt

6.1. Pflichten des Deckrüdenhalters

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des ACDCD e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

Jeder Zuchtrüde im Tätigkeitsbereich des ACDCD e.V. darf für maximal 4 Deckakte pro Jahr eingesetzt werden.

Die Anzahl der Deckakte pro Rüde ist auf 24 begrenzt.

Deckakte mit Hündinnen ausländischer Verbände zählen dabei nicht

Neu

6.1. Pflichten des Deckrüdenhalters

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des ACDCD e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

Jeder Zuchtrüde im Tätigkeitsbereich des ACDCD e.V. darf für maximal 10 Deckakte pro Jahr eingesetzt werden.

Deckakte mit Hündinnen ausländischer Verbände zählen dabei nicht

Begründung: Die Verantwortung über die Zuchtverwendung des Deckrüden obliegt alleine dem Züchter und Deckrüdenbesitzer. Eine derartige Einschränkung vermindert die Motivation der Züchter eigene Deckrüden zu importieren oder aus ihren Würfen zur späteren Zuchtverwendung zu behalten, immens. Nur ein ganz geringer Anteil der Nachkommen findet den Weg in die Zucht zurück, also ist ganz sicher nicht von popular Sire Syndrom zu sprechen, wenn es mehr Möglichkeiten für die Rüden gäbe.



7.4 Impfen

Martina Feuerstein
Schweikhof 11a
79736 Rickenbach

Rickenbach 16.01.2018

ACDCD e.V
Raphaela Hoffmann

Antrag auf Änderung der Zuchtordnung

Alt:

7.4.

Impfen

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen Internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung - mindestens SHLP- zu erbringen.

Neu:

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen Internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung - mindestens SHP- zu erbringen.

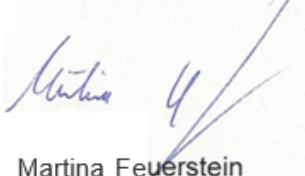
Begründung:

Das Paul Ehrlich Institut (PEI) weist auf eine deutliche Zunahme der Nebenwirkungsmeldungen bei Leptospirese-Impfungen hin, die mit der Markteinführung der Impfstoffe mit drei oder vier Leptospiren-Komponenten in Zusammenhang zu stehen scheint. (Quelle: Stellungnahme Leptospirese-Impfung | StiKo Vet am FLI)

Die WSAVA rät zu einer Impfung erst ab der 12.-16. Lebenswoche und "Zur Beschränkung auf solche geographische Gebiete, in denen Hunde einem besonderen Risiko ausgesetzt sind oder auf Hunde, die durch deren besondere Lebensumstände besonders gefährdet sind."

Es ist nur ein kleiner Teil der Stämme erfasst, beim Menschen geht man davon aus, dass eine Immunität nur gegen die geimpften Stämme entsteht (keine/nur eingeschränkte Kreuzimmunität).

Mit freundlichen Grüßen



Martina Feuerstein

7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters - Hörtest

Kerstin Hoffmann, In den Peschen 12, 56761 Masburg

Masburg, den 17.01.2018

An den
Vorstand des ACDCD e.V.

Antrag auf Änderung der ZO :

alt:

§ 7.4. Allgemeine Pflichten des Züchters

>> Hörtest

>Der Züchter hat grundsätzlich alle Welpen des Wurfes einem veterinärärztlichen audiometrischen Hörtest bei höchsten 60db nHL bzw 110 db SPL unterziehen zu lassen.....<

neu

§ 7.4. Allgemeine Pflichten des Züchters

>> Hörtest

>Der Züchter hat grundsätzlich alle Welpen des Wurfes einem veterinärärztlichen audiometrischen Hörtest bei höchsten 60db nHL bzw 90 db SPL unterziehen zu lassen.....<

Begründung:

siehe Antrag bzgl Hörst ZO 4.1.2 Zuchtzulassung

Die Frequenz von 110 db SPL ist für den Welpen nicht zumutbar. Es entspricht der Lautstärke eines Düsenjets. Es wäre angeraten es dem europäischen Standard von 90 dB SPL anzupassen (das entspricht in etwa einer Kreissäge).

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Hoffmann 